



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Deutscher Bundestag							
Petitionsausschuss							
0 1. OKT. 2019							
Vorg.:				Anl.: <i>1</i>			
Vors.	Leiter	Sekr.	Ref.L.	Ref.	Sachb.	Vorpr.	Reg.
							<i>04/10</i> <i>Te</i> <i>2f</i>



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, IG I 3, Postfach 12 06 29, 53148 Bonn

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gertrud Sahler
Leiterin der Abteilung IG
Immissionsschutz, Anlagensicherheit,
Verkehr, Chemikaliensicherheit,
Umwelt und Gesundheit

TEL +49 22899 305-2400
FAX +49 22899 305-2402

gertrud.sahler@bmu.bund.de
www.bmu.de

Strahlenschutz

Eingabe der Frau Mariam Dessaive, 60314 Frankfurt am Main

1. Ihr Schreiben vom 7. August 2019, Pet 2-19-18-275-005275
2. Mein Schreiben vom 17. Juli 2019, S II 4 – 00025/0
3. E-Mails von Frau Dessaive an das Bundesumweltministerium vom 12. und 16. August 2019 und Antwortmail vom 16. August 2019

IG I 3 – 00025/0

Bonn, *27*.09.2019

Mit o. g. Schreiben haben Sie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit um eine ergänzende Stellungnahme zu o. g. Petitionsvorgang gebeten. In der ersten Stellungnahme vom 17. Juli 2019 (Bezug 2) hatte das Bundesumweltministerium zum Thema „Schutz vor den Wirkungen der elektromagnetischen Felder“ Stellung genommen. Diese ergänzende Stellungnahme betrifft die weitere Forderung der Petentin nach einer Überprüfung der Grenzwerte für tieffrequente Geräusche im Hinblick darauf, ob diese „mit den Erfordernissen der menschlichen Gesundheit kompatibel sind.“ Die Petentin teilt zudem mit, dass sie „mit diesen Umweltfak-





Seite 2

toren aus mehreren Wohnungen vertrieben worden“ sei und auch in der „gegenwärtigen Wohnung einer Beschallung/Bestrahlung ausgesetzt werde, deren Zweck eine erneute Vertreibung sein könnte.“

Frau Dessaive hatte sich mit Ihrem Anliegen auch mit einer Mail vom 12. August 2019 an das Bundesumweltministerium gewandt. Die Nachfrage von Frau Dessaive vom 16. August 2019 zur Antwortmail des Bundesumweltministeriums vom 16. August 2019 wurde wegen der vorliegenden Petition zum Thema tieffrequente Geräusche nicht unmittelbar beantwortet.

Zu o. g. Eingabe der Petentin nehme ich wie folgt Stellung:

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es, insbesondere Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Hierfür gilt das Verursacherprinzip: Das heißt, Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen sind grundsätzlich gegenüber dem Verursacher der Einwirkungen anzuordnen.

Das BImSchG unterscheidet immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen und immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Anlagen im Sinne des BImSchG sind nach § 3 Absatz 5

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und

Waffen?





Seite 3

3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach den §§ 5 ff. BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen – und damit auch Gesundheitsgefahren – nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) abschließend aufgeführt. Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage sind nach den §§ 22 ff. BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und danach unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Diese gesetzlichen Anforderungen sind im Hinblick auf anlagenbezogene Geräusche in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Wenn im Einzelfall die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten sind, kann die zuständige Behörde nach § 17 bzw. § 24 BImSchG nachträgliche Anordnungen oder Anordnungen im Einzelfall erlassen.

Das Ermittlungs- und Bewertungsverfahren der TA Lärm berücksichtigt neben Zeitpunkt, Dauer und Intensität der Geräuschimmissionen auch zahlreiche weitere, für die Störwirkung der Geräusche relevante Merkmale wie





Seite 4

Ton- oder Impulshaltigkeit. Festgelegt sind in der TA Lärm auch Anforderungen, die der Verminderung und Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche und Infraschall dienen. Die Beurteilung tieffrequenter Anlagengeräusche erfolgt nach den Nummern 7.3 und A.1.5 der TA Lärm. Darin verweist die TA Lärm auf die DIN 45680 ("Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft") und das Beiblatt 1 („Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft – Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen“). Die für die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm erforderlichen Abstände zwischen einer Anlage als Emissionsort und der Wohnnutzung bestimmen sich damit einzelfallbezogen anhand der detaillierten Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift.

Nach den vorliegenden umfangreichen Vollzugserfahrungen geht die TA Lärm zu Recht davon aus, dass im Allgemeinen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche – einschließlich tieffrequenter Geräusche – vorliegen, wenn die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift eingehalten sind. Hinzu kommt, dass die rechtliche Beurteilung von Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm üblicherweise bereits an der Frage des Vorhandenseins „erheblicher Belästigungen“ anknüpft. Sie kommt damit zu Grenzziehungen, die unterhalb der Schwelle anzunehmender Gesundheitsgefahren liegen. Die von der Petentin vorgeschlagene Verschärfung der Anforderungen der TA Lärm für tieffrequente Geräusche wird daher nicht befürwortet.

Eine Klärung der von der Petentin beschriebenen Immissionen durch tieffrequente Geräusche unter anderem in ihrer jetzigen Wohnung kann, schon mangels Kenntnis der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, von hier aus

Wie werden die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift überprüft?





Seite 5

nicht erfolgen. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes werden die Vorschriften zum Immissionsschutz von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Die Bundesregierung hat weder eigene Vollzugskompetenzen noch fachliche Aufsichtsrechte. Daher rege ich ebenso wie in der oben genannten Mail an, dass die Petentin sich, gegebenenfalls erneut, unter Hinweis auf die von Ihr geschilderten Belastungssituationen an die örtlich zuständige Behörde des Landes oder der Gemeinde wendet.

Sahler

Anlage
Original der Eingabe

